

101. Findet die gemeinrechtliche *exceptio praejudicii* nach der Reichs-civilprozeßordnung noch statt?

I. Civilsenat. Urth. v. 25. Juni 1881 i. S. B. Ehefrau Kl. w. B. (Wekl.)
Rep. I. 553/81.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Koftock.

Der Klage der wegen Ehebruchs geschiedenen Ehefrau auf Alimentation eines von ihr während des Scheidungsprozesses geborenen Kindes setzte der beklagte Ehemann, welcher die Vaterschaft bezüglich dieses Kindes ablehnte, die *exceptio praejudicii* entgegen. Das Reichsgericht verwarf dieselbe.

Aus den Gründen:

„Der Einwand des Beklagten, daß im gegenwärtigen Prozeß über die von ihm bestrittene Vaterschaft nicht erkannt werden könne, ist unbegründet. Sofern hiermit behauptet ist, daß über die Präjudizialfrage der Vaterschaft in einem Vorprozeß entschieden werden müsse, ist der Einwand zu verwerfen, weil die *exceptio praejudicii*, auch wenn sie nach bisherigem Rechte begründet wäre, nach der Reichs-civilprozeßordnung nicht mehr stattfinden würde.

Vgl. Wezckl, Civilprozeß, 3. Ausg., S. 872 Note 65 a.

Sofern aber behauptet ist, daß die Frage der Vaterschaft nicht zwischen der Mutter und dem als Vater in Anspruch Genommenen entschieden werden könne, ist der Einwand, welcher selbst dann unbegründet wäre, wenn auf Anerkennung des Kindes geklagt wäre,

l. 1 §. 16, l. 2, l. 3 Dig. de agnosc. et alend. lib. 25, 3.
um so weniger hier begründet, wo die Mutter ihr eigenes Forderungsrecht aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung geltend macht.“